

Hinweisgebersystem



Ihre Gesundheit ist unsere Priorität

GRUPE BASTIDE

Überblick über die Einrichtung eines einzigartigen internen Hinweisgebersystems

Groupe BASTIDE hat sich für die Einrichtung eines einzigartigen technischen Systems zur Sammlung von solchen Meldungen entschieden, unter Einhaltung der Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und der Empfehlungen der *französischen* Agentur zur Korruptionsbekämpfung (AFA).

Inhaltsverzeichnis

1. Wer kann einen Hinweis abgeben?
2. Welche Vorfälle können gemeldet werden?
3. Status des Hinweisgebers
4. Welche Sicherheiten gelten im Bereich Hinweisgeberschutzes?
5. Wie sollten Datenschutzvorfälle gemeldet werden?
6. Wie wird meinen Hinweis bearbeitet?
7. Datenschutz
8. Aufbewahrung von personbezogenen Daten
9. Allgemeine Informationen für die Anwender des Hinweisgebersystems

1. Wer kann einen Hinweis abgeben?

[Das Hinweisgebersystem gilt:]

Für alle Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde, sofern die Informationen im Rahmen dieses Verhältnisses erlangt wurden, und an Kandidaten, die sich um eine Stelle bei der betreffenden Einrichtung beworben haben, sofern die Informationen im Rahmen dieser Bewerbung erlangt wurden;
Für die Aktionäre, Gesellschafter und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung des Rechtsträgers;

Für die Mitglieder leitender Organe, Geschäftsführung oder Aufsichtsorgans;

Für alle externe und gelegentliche Mitarbeiter;

Für die Vertragspartner der Geschäftsstelle, ihre Subunternehmer oder, wenn es sich um juristische Personen handelt, für die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser Vertragspartner und Subunternehmer sowie an deren Mitarbeitern.

Um Hinweise zu bearbeiten, welche im Rahmen dieses Hinweisgebersystems abgegeben werden, ist der Ausschuss für Nominierungen, Vergütung und ESG-Themen der Groupe BASTIDE zuständig.

2. Welche Vorfälle können gemeldet werden?

Verstöße, die eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden und die unter den Begriff Hinweisgeber fallen, w.h.:

- ein Verbrechen oder Vergehen;
- eine ernsthafte Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses
- ein Versuch, einen Verstoß zu verheimlichen, oder einen Verstoß gegen eine internationale Verpflichtung, die von Frankreich ratifiziert oder genehmigt wurde, zu verschleiern;
- ein Versuch, eine Verletzung zu verheimlichen, oder eine Verletzung einer einseitigen Handlung einer internationalen Organisation, welche auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung vorgenommen wurde;
- ein Versuch, einen Verstoß zu verheimlichen, oder ein Verstoß gegen eine EU-Verordnung;
- ein Versuch, einen Verstoß zu verschleiern, oder ein Verstoß gegen ein Gesetz, eine Vorschrift;

Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, Schwerwiegende Handlungen in folgende Bereiche zu melden:

- Verstöße gegen eine Charta oder einen Verhaltenskodex der Gruppe;
- Korruption, Wettbewerb, Geldwäsche;
- Buchhaltung, Finanz- und Bankwesen;
- Diskriminierung, Belästigung;
- Gesundheit, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- Umweltschutz;
- Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit von Informationssystemen;
- Verbraucherschutz, Produktsicherheit und -konformität;
- Sonstiges.

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend.

Diese Vorrichtung bezieht sich nicht auf die Äußerung von Beschwerden über einen anderen Mitarbeiter der Gruppe.

Im Falle eines persönlichen Konflikts oder Streits mit einem anderen Mitarbeiter der Gruppe, ist es notwendig, sich auf die zu diesem Zweck bestehenden Verfahren zu beziehen. Sie müssen sich an Ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung wenden.

3. Status des Hinweisgebers

Um vertraulich an Verstöße melden zu können, müssen Hinweisgeber fünf Bedingungen erfüllen:

1. Eine natürliche Person sein;
2. Kenntnis der Vorfällen haben;
Wenn die Information außerhalb der beruflichen Umgebung bekanntgemacht wurde, muss der Hinweisgeber persönlich Kenntnis von den Tatsachen erlangt haben;
3. keine direkte finanzielle Gegenleistung bekommen; Ich darf keinen finanziellen Vorteil genießen, der sich direkt aus meinem Hinweis ergibt.

4. in gutem Glauben handeln; Ich bin überzeugt, dass die von mir gemeldeten Vorfällen auf wahren Begebenheiten beruhen.

5. die in 2. genannten Tatsachen melden.

Der Hinweisgeber kann sich auf eine oder mehrere Vertrauenspersonen stützen. Diese genießen einen besonderen Schutz nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und nutzen die damit verbundenen Rechte.

Der Hinweisgeberschutz wird auf folgenden Personen ausgeweitet:

Fazilitatoren, verstanden als jede natürliche Person oder nicht gewinnorientierte juristische Person des Privatrechts, die einen Hinweisgeber dabei unterstützt, ein gesetzeskonformes Hinweis abzugeben oder eine Weitergabe dem Gesetz entsprechend zu übermitteln.

natürliche Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht

Rechtspersonen, welche von einem Hinweisgeber beherrscht werden.

Die betroffene Person kann beantragen, dass der Hinweisgeberschutz vom Verteidiger der Rechte bescheinigt wird.

Im Falle einer vorsätzlich verleumderischen Anzeige oder eines Missbrauchs des Hinweisgebersystems kann der Täter disziplinarisch belangt werden. Dieser kann auch strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt werden.

Wenn diese Kriterien erfüllt werden, genießen der Hinweisgeber und die Vermittler nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einen besonderen Schutz:

- eine strafrechtliche Unverantwortlichkeit nach Maßgabe von Artikel L. 122-9 des *französischen* Strafgesetzbuchs.

Die Weitergabe der Informationen "ist zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich und verhältnismäßig" und erfolgt unter Einhaltung des Hinweisgeber-Prozess zum Meldung platzieren.

Zivilrechtliche Haftung für Schäden, die durch den Hinweis oder der öffentliche Weitergabe verursacht wurden, sofern diese zurzeit der Meldung oder der Offenlegung vernünftigerweise davon ausgehen konnten, dass dieser Prozess zur Wahrung der betroffenen Interessen notwendig war.

Es besteht eine strafrechtliche Immunität bei der Offenbarung eines gesetzlich geschützten Geheimnisses, unter Ausschluss der folgenden Berufsgeheimnisse: Geheimnis der Landesverteidigung, Arztgeheimnis, Geheimnis der richterlichen Beratungen, Geheimnis der gerichtlichen Untersuchung oder Ermittlung oder Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts.

- Die Straffreiheit gilt bei Entwendung, Unterschlagung oder Hehlerei von Dokumenten oder jeglichen Datenträgern, die Informationen beinhalten, wovon er Kenntnis hatte und welche er weitergibt.

- Eine zivilrechtliche Immunität schützt jeder Hinweisgeber, der Informationen öffentlich weitergegeben hat. Dieser muss nicht für den entstandenen Schaden haften.

- Der Hinweisgeber darf aufgrund des Hinweis keinerlei entlassen, disziplinarisch bestraft, diskriminiert oder von eventuellen Vergeltungsmaßnahmen getroffen werden. Hinweisgeber und Fazilitatoren dürfen weder Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen sein, noch von Drohungen oder Versuchen, auf folgende Maßnahmen zurückzugreifen:

- Aussetzung, Entlassung, Rückstufung,
- Entlassung, Strafmaßnahmen oder Diskriminierung aufgrund der Meldung eines Vorfalles,
- Rufschädigung der betroffenen Person,
- Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags, einer Genehmigung...
- Nennung auf der schwarzen Liste.

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend.

Jede Handlung oder Entscheidungsfindung ist von Rechts wegen nichtig.

Das Gesetz schreibt Folgendes vor:

- jede Person, die auf "irgendeine Weise" die Übermittlung einer internen Hinweises an der Geschäftsstelle oder an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder an einen Berufsverband behindert, ist mit einer Freiheitsstrafe bedroht und eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 Euro zu bestrafen;
- im Falle eines missbräuchlichen oder verzögernden Verfahrens gegen einen Hinweisgeber, das als "Knebelverfahren" bezeichnet wird, beträgt die zivilrechtliche Geldstrafe 60.000 €. Diese Geldstrafe gilt unbeschadet der Gewährung von Schadensersatz.
- Bei Vergeltungsmaßnahmen oder versuchte Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber oder einen Fazilitator werden eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe in Höhe von 45 000 Euro fällig. In den Rechtssachen können dem Hinweisgeber Zuschüsse gezahlt werden, falls seine wirtschaftliche Situation sich wesentlich verschlechtert hat.
- Wenn vertrauliche Informationen über den Hinweisgeber weitergegeben werden, bedroht eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe im Wert von 30.000 Euro.

In folgenden Situationen wird der Hinweisgeber nicht als solches anerkannt:

- die Meldung liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der Regelung;
- der Hinweisgeber hat bösgläubig gehandelt;
- das Vorliegen der Ernsthaftigkeit ist nicht belegt;
- der Vorfall beinhaltet keine hinreichend genauen und nicht überprüfbaren Angaben;

Im Falle einer vorsätzlich verleumderischen Anzeige kann der Täter mit Sanktionen belegt werden, die bis zur Entlassung führen können. Die betroffene Person setzt sich außerdem der Gefahr aus, strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt zu werden.

4. Welche Sicherheiten gelten im Bereich Hinweisgeberschutzes?

Alle im Rahmen dieses Hinweisgebersystems gesammelten Daten werden vertraulich behandelt, unabhängig davon, ob es sich um folgende Informationen handelt:

- die Identität des Ausschreibers und der Fazilitatoren,
- die Vorfälle, die Gegenstand der Meldung sind

- Zeugen, auf welche der Hinweis sich bezieht
-Personen oder Stellen, auf welche der Hinweis sich bezieht.

Es werden alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um die Sicherheit dieser Daten zu gewährleisten.

- Die Meldestelle, die für der Sammlung von Hinweis oder deren Bearbeitung zuständig ist, unterliegt zu diesem Zweck einer verstärkten Geheimhaltungspflicht, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist.
- Die im Rahmen dieses Hinweisschutzprozesses gesammelten persönlichen Daten werden in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) bearbeitet.

5. Wie sollten Datenschutzvorfälle gemeldet werden?

Im Zweifelfall oder bei Fragen zu einer bestimmten Situation,

können Sie den folgenden Ansprechpartner anschreiben, und/oder Ihre Fragen stellen:

- Ihrem Vorgesetzter, dem Vorgesetzten Ihres Vorgesetzten;
- der Direktion für Personalwesen;
- dem Generaldirektor/Vorsitzenden.

Falls Sie sich nicht an diese Ansprechpartner wenden können oder möchten:

Ihre Fragen dürfen Sie diese an dem Ethikbeauftragten der Gruppe über die folgende dedizierte E-Mail-Adresse stellen: compliance@bastide-medical.fr oder verwenden Sie die Alert-Website über:

www.bastide-groupe.fr, letztendlich können Sie einen Brief an die folgende Adresse zuschicken:

BASTIDE GROUPE - COMPLIANCE - CS 28219 - 30942 NIMES CEDEX 9 [Frankreich]

Die folgenden Angaben sind erforderlich:

1. Ihren Name, Vornamen, Ihre berufliche Funktion und Ihren Arbeitsort;
2. Die Vorfälle, die Sie mitteilen möchten, **in objektiver und ausreichend präziser Form**, um sicherzustellen, dass die behaupteten Fakten überprüft werden können;
3. Die von Ihnen gewünschte E-Mail-Adresse, gegebenenfalls, über welche Sie über den Bearbeitungsstatus Ihres Hinweises informiert werden möchten, sollte diese unterschiedlich von der für die ursprüngliche Meldung verwendeten Adresse sein;
4. Sie können sich auch dafür entscheiden, anonym zu bleiben.

Sie können Ihren Hinweis direkt intern und/oder extern an den folgenden Behörden übermitteln:

- einer zuständige Behörde, deren Liste im Dekret Nr. 2022-1284 vom 03. Oktober 2022 festgelegt ist (siehe Anhang 1 Auszug der zuständigen Behörden)
- den Verteidiger der Rechte (Justizgewährungsanspruch)
- der Justizbehörde
- einem zuständigen Organ, einer zuständigen Einrichtung, einem zuständigen Amt oder einer zuständigen Agentur der Europäischen Union.

Die Hinweisgeber können sich auch an die Öffentlichkeit wenden, wenn die Informationen über Verstöße von der externen Meldestelle nicht innerhalb von drei (3) Monaten bearbeitet wurde.

Die Meldung an die Öffentlichkeit erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Im Falle einer ernsten und unmittelbaren Gefahr

Falls die Befassung der zuständigen Behörde zur Vergeltungsmaßnahmen führen oder erfolglos werden könnte

- Der Hinweisgeber hat ernsthafte Gründe zu glauben, dass die zuständige Behörde in einem Interessenkonflikt stehen oder in Absprache mit dem Täter handeln könnte.
- Wenn das öffentliche Interesse gefährdet wird, bei einer Notsituation oder der Gefahr eines irreversiblen Schadens.

6. Wie wird den Hinweis bearbeitet?

- Sie erhalten innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt eine schriftliche Bestätigung über den Eingang Ihrer Meldung an die von Ihnen verwendete E-Mail-Adresse oder an Ihre Wunschadresse.

Sie werden möglicherweise um weitere Informationen gebeten.

- Wenn der Hinweis außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes fällt, wird der Hinweisgeber darüber informiert –falls dieser anonym ist.
- Wenn die Warnung zulässig ist, wird der Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist von maximal drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen und die Grundlagen für diese Maßnahmen informiert:
 - Um die Richtigkeit von Behauptungen zu bewerten
 - Gegebenenfalls den Gegenstand der Warnung beheben
- Der Ethikausschuss führt die notwendigen Untersuchungen durch, um innerhalb einer angemessenen Frist die Elemente zu finden, mit denen die behaupteten Tatsachen bewiesen oder nicht bewiesen werden können.
- -Wenn die abgegebene Meldung feststellt, dass ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex oder gegen Gesetze vorliegt, übermittelt der Ethikausschuss seine Schlussfolgerungen an die Generaldirektion und die Personalabteilung, die angemessene Korrekturmaßnahmen und/oder Sanktionen ergreifen werden.

7. Datenschutz

Der Ausschuss wahrt die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen, der Identität des Hinweisgebers, der Fazilitatoren und der Personen oder Organisationen Gegenstand der Meldung. Die Informationen dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn diese sie im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Warnmeldung rechtmäßig erhalten und die Weitergabe für die Bearbeitung der Warnmeldung erforderlich ist.

Unberechtigten Personen ist der Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einer Meldung verboten.

8. Aufbewahrung von personbezogenen Daten

- Alle Meldungen, die in den Anwendungsbereich des Systems fallen und zu keinem Disziplinar- oder Gerichtsverfahren führen, werden ohne weitere Maßnahmen

abgeschlossen und alle gesammelten Daten anonym archiviert. Diese Laufzeit darf nicht mehr als dreißig Jahre betragen.

- Wenn ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren aufgrund einer Meldung eingeleitet wird, werden die Daten bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und anonym archiviert. Ihre Geltungsdauer darf dreißig Jahre nicht überschreiten.

9. Allgemeine Informationen für die Nutzer des Hinweisgebersystems

- Das vorliegende Verfahren ist über der Website bastide-groupe.fr verfügbar.
- Das vorliegende Verfahren wird jedem Mitarbeiter der Gruppe ausgehändigt.

Anlage 1 - Auflistung der zuständigen externen Behörden

1. Öffentliche Aufträge	Agentur zur Korruptionsbekämpfung (AFA) zur Bekämpfung mangelnder Integrität
	Generaldirektion für Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung (DGCCRF), zur Bekämpfung wettbewerbswidrigen Praktiken
	Wettbewerbsbehörde zur Bekämpfung wettbewerbswidrigen Praktiken
2. Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	<i>Französische</i> Finanzmarktaufsicht <i>Autorité des Marchés Financiers</i> (AMF), für Anbieter von Investitionsdienstleistungen und Marktinfrastrukturen
3. Produktsicherheit und -konformität	Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF)
4. Sicherheit von Lebensmitteln	<i>Französische</i> Nationalagentur für die gesundheitliche Sicherheit von Lebensmitteln, Umwelt und Arbeit (ANSES)
5. Öffentliche Gesundheit	<i>Französische</i> Nationalagentur für die gesundheitliche Sicherheit von Lebensmitteln, Umwelt und Arbeit (ANSES)
	<i>Französische</i> Nationalagentur für die öffentliche Gesundheit (Santé publique France, SpF)
	<i>Französische</i> Behörde für Gesundheitsfragen (HAS)
6. Verbraucherschutz	Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF)
7. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen	<i>Französische</i> Nationalkommission für Informatik und Freiheiten (CNIL)
	<i>Französische</i> Nationalagentur für die Sicherheit von Informationssystemen (ANSSI)
8. Verstöße, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union schaden	<i>Französische</i> Agentur zur Korruptionsbekämpfung (AFA), zur Bekämpfung mangelnder Integrität
	Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFiP), für Mehrwertsteuerbetrug
	Generaldirektion Zoll und indirekte Abgaben (DGDDI), zur Bekämpfung von Zollbetrug, Antidumpingzöllen und ähnlichen Abgaben

9. Verstöße in Bezug auf den Binnenmarkt	Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung (DGCCRF), zur Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken
	<i>Französische Wettbewerbsbehörde</i> , für wettbewerbswidrige Praktiken und staatliche Beihilfen
	Generaldirektion für öffentliche Finanzen (DGFIIP), für Betrug bei der Körperschaftsteuer
10. Nationale Bildung und Hochschulbildung	Ombudsmann für nationale Bildung und Hochschulbildung
11. Individuelle und kollektive Arbeitsbeziehungen, Arbeitsbedingungen	Generaldirektion für Arbeit (DGT)
12. Rechte und Freiheiten im Rahmen der Beziehungen zu staatlichen Behörden, Gebietskörperschaften, öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind	Verteidiger der Rechte
13. Übergeordnetes Interesse und Rechte des Kindes	Verteidiger der Rechte
14. Diskriminierungen	Verteidiger der Rechte
15. Standesregeln für Personen, die Sicherheitsaktivitäten ausüben	Verteidiger der Rechte